



# **TuS Holzkirchen 1888 e.V.**

**Satzung vom 17. Nov. 2010**

# Satzung des TuS Holzkirchen 1888 e.V.

in der  
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 2010

## **Präambel**

- (1) Aufgrund der Größe des Vereins sowie den Erfahrungen mit der bisherigen Satzung des TuS Holzkirchen – letzter Stand der Fassung resultiert von 2005 – wird nunmehr die Satzung den heutigen Bedürfnissen angepasst.
- (2) Soweit nachfolgend die männliche Schriftform erscheint, dient dies lediglich der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

## **§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen TuS Holzkirchen 1888 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Holzkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach eingetragen.

## **§ 2 – Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen**

- (1) Der Verein gehört derzeit dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) an.
- (2) Der Verein gehört den für die einzelnen Abteilungen zuständigen Landesfachverbänden an.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Vereinigungen an.
- (4) Der Verein kann sich anderen sportlichen oder kulturellen Vereinigungen anschließen, oder auch die vorgenannten Mitgliedschaften ändern, und zwar jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 3 – Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch
  - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,

- b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen, Lehrgängen etc.,
  - c) Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie deren Aus- und Weiterbildung.
- (2) Besondere Fürsorge gilt der Förderung der Jugend.
  - (3) Der Vereinszweck umfasst ferner die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Geräte, Immobilien und sonstiger Gegenstände.
  - (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  - (5) Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  - (6) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Er ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied und Ehrenmitglied können nur natürliche Personen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags durch den Vorstand.
- (3) Über die Ernennung und den Widerruf von Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vereinsausschusses.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung mit Zugang beim Präsidium,
  - b) Tod oder
  - c) Ausschluss.

Ein Mitglied kann insbesondere bei schwer wiegenden Verstößen gegen die Satzung sowie bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit den Betroffenen nicht von noch bestehenden, insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Bereits entstandene Jahresbeiträge sind nicht zurückzuerstatten.

### **§ 5 – Beiträge und Gebühren**

- (1) Der Verein ist berechtigt, von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge, Umlagen und Gebühren zu erheben.
- (2) Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt. Gebühren für Leistungen des Vereins können vom Präsidium festgelegt werden, Eintrittsgelder für Veranstaltungen von Abteilungen des TuS durch die Abteilungsleitung vorbehaltlich anderer Entscheidungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.
- (3) Jahresbeiträge entstehen jeweils mit Beginn des Kalenderjahres und sind spätestens am 31. Januar eines Jahres fällig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (4). Durch Angabe der Zugehörigkeit zu einer Abteilung hat das Mitglied auch die Beschlüsse der entsprechenden Abteilung zu beachten, insbesondere auch die Pflicht zur Zahlung etwaiger Abteilungsbeiträge; für die Beiträge einzelner Abteilungen gelten die Regelungen über die Mitgliedsbeiträge entsprechend, jedoch kann die Fälligkeit abweichend festgelegt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann näheres regeln.

### **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des Vereins zu befolgen. Soweit das Verbandsrecht sowie Einzelfallentscheidungen der Vereinigungen, in denen der Verein Mitglied ist, auch für den Verein verbindlich sind, sind die Mitglieder verpflichtet, diese anzuerkennen und zu erfüllen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der jeweiligen Vereinigung bestraft.

- (3) Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, jede Änderung der für den Verein wichtigen Personaldaten unverzüglich mitzuteilen sowie bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in ihrer Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände (insbesondere Schlüssel) und Unterlagen herauszugeben.

### **§ 7 - Verhältnis Mitgliedschaft und Abteilungen des TuS**

- (1) Jedes Mitglied soll Angaben über die Zugehörigkeit zu einzelnen, auch mehreren Abteilungen, nämlich den bestehenden oder neu eingerichteten sportlichen Sparten des Vereins, machen.
- (2) Eine ausschließliche Mitgliedschaft in einer Abteilung – ohne Mitgliedschaft im Verein selbst - ist unzulässig.
- (3) Jedes Mitglied kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Präsidium aus einer Abteilung ausscheiden, ohne dass dadurch die Vereinsmitgliedschaft tangiert wird.

### **§ 8 – Vereinsjugend**

- (1) Der Vereinsjugend gehören alle ordentlichen Mitglieder an, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Vereinsjugend der jeweiligen Abteilung kann den Jugendleiter der Abteilung wählen. Falls kein Jugendleiter gewählt wird, übernimmt der Abteilungsleiter automatisch das Amt.
- (3) Für die Vereinsjugend und die Wahl des Jugendleiters der Abteilungen als Untergliederung des TuS gilt die Satzung des TuS entsprechend mit der Sonderregelung, dass das aktive Wahlrecht im Alter ab der Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres besteht. Diese Altersregelung hat keinen Einfluss auf die Bestimmungen bzgl. der Mitgliedsbeiträge.

### **§ 9 – Abteilungen**

- (1) Der Sportbetrieb des Vereins wird in Abteilungen durchgeführt. Abteilungen in diesem Sinne müssen nicht identisch sein mit Sportarten und/oder Fachverbänden nach den Statuten des BLSV, es können sowohl mehrere Sportarten durch eine Abteilung vertreten sein, als auch für eine Sportart mehrere Abteilungen gebildet werden.
- (2) Abteilungen dürfen nur im Namen des Vereins auftreten, sie können abteilungsspezifische Zusätze verwenden.

- (3) Über die Gründung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie sind Gliederungen des Vereins. Abteilungen können kein gesondertes Eigentum erlangen. Sämtliches Vermögen, das durch die Abteilungen verwaltet wird, ist Vermögen des Vereins.
- (5) Die Abteilungen können eigene Konten und / oder eigene Kassen nach den Vorgaben des Präsidiums führen. Die Abteilungskonten und -kassen sind in der Buchführung sowie im Jahresabschluss des Vereins zu konsolidieren. Die Abteilungen, die Bareinnahmen verzeichnen, müssen jeweils eine Kasse führen.
- (6) Abteilungen und deren Vertreter sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Vollmacht des Präsidiums Verträge abzuschließen, soweit nicht in dem vom Vereinsausschuss genehmigten Haushaltsplan hierfür ausdrücklich Mittel zugewiesen und damit Ermächtigungen erteilt worden sind; insoweit ist der Abteilungsleiter dem TuS gegenüber für die ordnungsgemäße Mittelverwendung der Abteilung verantwortlich.

## **§ 10 – Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung (siehe § 11)
  - b) Präsidium (siehe § 15)
  - c) Vereinsausschuss (siehe § 16)
- (2) Organe der Abteilungen sind:
  - a) Abteilungsversammlung
  - b) Abteilungsleitung

## **§ 11 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen, sie soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist vom Präsidium durch Veröffentlichung in einem Organ der örtlichen Presse, im Internet (auf der Homepage des Vereins) und durch Aushang an den vom Verein genutzten Sportstätten einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung unter

Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Veröffentlichung in einem Organ der örtlichen Presse genügt eine Frist von 8 Tagen.

- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
  - Entlastung des Präsidiums
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Wahlen
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und vom Vorstand – sofern er nicht der Versammlungsleiter ist – zu unterzeichnen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist über die in der Tagesordnung angegebenen, zur Entscheidung aufgerufenen Themen, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 12 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss unverzüglich einberufen werden, wenn
  - a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereinsausschusses oder
  - b) mindestens ein Zwanzigstel aller oder mindestens fünfzig wahlberechtigte Mitglieder einen entsprechend mit einem Tagesordnungspunkt begründeten und von allen Antragstellern unterzeichneten Antrag stellen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
- (3) Die Ladungsfrist kann durch das Präsidium auf zwei Wochen verkürzt werden.

## **§ 13 – Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes anwesende Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, verfügt über eine Stimme.
- (2) Diese Stimme ist nicht übertragbar.

## § 14 – Verfahren und Anträge

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen dabei nicht.

## § 15 – Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand (erster Vorstand), dem stellvertretenden Vorstand (zweiter Vorstand), sowie allen (übrigen) Ressortleitern, sowie etwaigen Ehrenvorständen. Ehrenvorstände haben jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Es gibt folgende Ressorts:
  - Ressort I: Öffentlichkeitsarbeit  
Ressortleiter: **Pressewart**
  - Ressort II: Finanzen  
Ressortleiter: **Kassier**
  - Ressort III: Organisation  
Ressortleiter: **Schriftführer/Organisator**
  - Ressort IV: Jugend,  
Ressortleiter: **Jugendvorstand**

Der zweite Vorstand kann zugleich auch Ressortleiter I - Pressewart - sein.

- (3) Erster und zweiter Vorstand sowie die (ggf. übrigen) Ressortleiter – mit Ausnahme des Jugendvorstands - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit den nächsten Neuwahlen auf der Mitgliederversammlung. Das Präsidium gibt sich selbst mit der Mehrheit seiner Stimmrechte eine Geschäftsordnung. Dabei sind etwaige Vorgaben durch den Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung zu beachten.
- (4) Der Ressortleiter IV wird durch die Jugendleiter der Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet mit den nächsten Neuwahlen auf der Versammlung der Jugendleiter.
- (5) Der erste Vorstand sowie sein Stellvertreter, der zweite Vorstand, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

- (6) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Ressort IV im Einvernehmen mit den Jugendleitern.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes oder in dessen Verhinderungsfalle die seines Vertreters.
- (8) Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 16 – Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Abteilungsleitern.
- (2) Der erste Vorstand ist der Vorsitzende des Vereinsausschusses.
- (3) Die Abteilungsleiter dürfen Vertreter entsenden sowie mit ihren etwaig bestellten Kassierern erscheinen.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

### **§ 17 – Abteilungen und deren Organisation**

- (1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ einer Abteilung.
- (2) Für die Abteilungsversammlung, Leitung der Abteilungen und deren Organisation gelten die Regelungen in dieser Satzung über die Mitgliederversammlungen, das Präsidium sowie alle übrigen Regelungen entsprechend mit der Ausnahme, dass an Stelle des Präsidiums die Abteilungsleitung zu wählen ist, wobei die Abteilungsleitung mindestens aus dem Abteilungsleiter sowie einem Stellvertreter bestehen muss, jedoch auch aus sechs Mitgliedern bestehen kann (siehe Präsidium).

### **§ 18 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Soweit nicht Aufgaben ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen worden sind, haben die Abteilungen alle Aufgaben und Befugnisse, die mit ihrer jeweiligen sportlichen Abteilung zusammenhängen, jedoch nur im Einklang mit § 22 Absatz 5.

- (2) Dem Vereinsausschuss obliegt die Festsetzung des Haushaltsplanes - siehe § 22 Absatz 3 - sowie alle Angelegenheiten, die mehrere oder alle Abteilungen übergreifend betreffen. Bei der Festsetzung des Haushaltsplanes ist der Ausschuss berechtigt – soweit steuerrechtlich für die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit zulässig – für Vereinsämter für die Amtsinhaber Aufwandspauschalen festzusetzen (Ehrenamtszuschale). Darüber hinaus ist der Ausschuss befugt, mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach §4 (4) c) zu entscheiden.
- (3) Dem Präsidium obliegt - neben der Vertretung des Vereins gegenüber Dritten durch seinen ersten Vorstand oder seinen Stellvertreter - die gesamte Leitung des Vereins insbesondere hinsichtlich der abteilungsübergreifenden Ressorts (§ 15 Absatz 2) sowie der Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie von Beschlüssen des Vereinsausschusses. Soweit Sportarten noch nicht oder nicht mehr in Abteilungen organisiert sind oder über keine Abteilungsleitung verfügen, fallen sie unmittelbar in den Aufgabenbereich des Präsidiums.

### **§ 19 – Kommissionen und Fachausschüsse**

- (1) Dem Präsidium und dem Vereinsausschuss können zur Unterstützung Kommissionen, Fachausschüsse, sowie Beauftragte zur Seite stehen.
- (2) Einzelheiten über Zusammensetzung, Wahl oder Berufung und Tätigkeit der Kommissionen, Fachausschüsse und Beauftragten regelt das Präsidium, wobei Entscheidungen des Vereinsausschusses oder aber der Mitgliederversammlung zu beachten sind.

### **§ 20 – Revision**

- (1) Jede Mitgliederversammlung wählt in den Jahren, in denen auch das Präsidium neu gewählt wird, zur Prüfung der Wirtschafts-, Konten- und Kassenführung zwei Revisoren und einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne einer ordnungsgemäßen Buchhaltung sowie der Einhaltung der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechtes befugt.

- (3) Das Prüfungsrecht der Revisoren bezieht sich auch auf die Abteilungen des TuS. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Revisoren und Abteilungsleitern entscheidet das Präsidium.

### **§ 21 – Wahlen / passives Wahlrecht**

- (1) Wählbar ist jede volljährige geschäftsfähige Person, die als ordentliches Mitglied dem Verein angehört. Dies gilt auch für den Jugendleiter.
- (2) Für das Amt des ersten Vorstandes kann nur eine Person gewählt werden, die am Tag der Wahl mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied ist.
- (3) Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zur Bekanntgabe einer Neu- oder Abwahl im Amt.
- (4) Soweit die Mitgliedschaft im Verein erlischt, verlieren gewählte Personen gleichzeitig ihr Amt.

### **§ 22 – Geschäftsjahr , Haushaltsplan und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der sowohl den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung als auch den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechtes entspricht.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vereinsausschuss durch Beschluss ein Haushaltsplan aufgestellt, der den Mitteleingang des TuS einschließlich seiner Abteilungen als auch alle Ausgaben einschließlich derjenigen der Abteilungen enthalten muss.
- (4) Der Haushaltsplan wird verbindlich, sobald er vom Präsidium durch Beschluss bestätigt wird.
- (5) Ausgaben dürfen nur getätigt werden, soweit sie im Einklang mit dem Haushaltsplan stehen und nur solange, als die veranschlagten Einnahmen die geplanten Ausgaben decken. Ist Letzteres nicht mehr der Fall, kann das Präsidium, bei Eilbedürftigkeit auch der erste Vorstand, eine, auch auf eine betroffene Abteilung begrenzte Ausgabensperre anordnen. Die Verantwortlichkeit der Abteilungen dafür, dass ihre jeweiligen Ausgaben auch von ihren Einnahmen und den zugewiesenen Vereinsmitteln gedeckt sind, bleibt davon unberührt.

## **§ 23 – Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins**

- (1) Für Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung oder Ergänzung des Vereinszweckes sowie eine Auflösung des Vereins ist ein Versammlungsbeschluss mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Holzkirchen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 24 – Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung und spätere Satzungsänderungen treten jeweils mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Soweit eine Neuregelung hinsichtlich der Organe des TuS erfolgt, treten die Änderungen jedoch erst nach Eintragung der Änderung ins Vereinsregister sowie der turnusgemäß anstehenden Neuwahl des betreffenden Organs in Kraft.

### **Der Vorstand:**

**Andreas Schmidpeter**  
(1. Vorstand)

**Wolfgang Ammer**  
(2. Vorstand)

**Erwin Reithmaier**  
(Schriftführer)